

im Verkehr mit Wertpapieren vom 29. März 1923 erhält folgende Fassung:

„Aus Geschäften, die als feste Käufe auf einen längeren Termin als ein und einen halben Monat und als Prämienkäufe auf einen längeren Termin als zwei Monate abgeschlossen worden sind, kann kein Anspruch auf die Kautionshergeleitete werden.“

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Mai 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

---

## G e s e t z

über die

### Förderung des Zivilflugverkehrs.

(Vom 20. Mai 1928.)

---

§ 1. Der Kanton Zürich fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Flugverkehr.

§ 2. Die Förderung des Flugverkehrs hat namentlich zum Ziel:

- a) Die Anlage und den Betrieb eines Flugplatzes nebst den dazu gehörigen Einrichtungen;
- b) die Schaffung und Erhaltung von Luftverkehrslinien, die Zürich mit den Hauptflugplätzen des In- und Auslandes verbinden.

§ 3. Luftverkehrslinien werden vom Kanton nur dann unterstützt, wenn auch der Bund und die hauptsächlich interessierten Gemeinden Beiträge leisten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn besondere Verhältnisse sie rechtfertigen.

§ 4. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der den Flugunternehmungen für den Betrieb von Fluglinien zu leistenden Beiträge und die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden. Dabei ist auf möglichst wirtschaftliche Verwendung der Beiträge hinzuwirken.

Beiträge werden nicht mehr ausgerichtet, sobald für eine Linie durch die Zunahme des Personen- und Frachtverkehrs die Selbsterhaltung als gesichert erscheint.

§ 5. Der Kantonsrat bestimmt alljährlich durch den Voranschlag bis zum Höchstbetrage von Fr. 150,000.— die Kredite, die zur Förderung des Flugverkehrs verwendet werden sollen.

Er beschließt auch über eine allfällige Beteiligung an Fluggesellschaften.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom  
20. Mai 1928,

wornach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	162,315
Eingegangene Stimmzettel . . .	106,139
Annehmende sind . . . . .	54,684
Verwerfende sind . . . . .	34,011
Ungültige Stimmen . . . . .	79
Leere Stimmen . . . . .	17,365

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Zivilflugverkehr“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 4. Juni 1928.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Otto Pfister.

Der Sekretär:

A. Stamm.